



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

01. Februar 2023

Seite 1 von 2

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Hauptausschusses

Sitzung des Hauptausschusses am 09.02.2023
Antrag der Fraktion der FDP vom 25.01.2023
**„Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Län-
der“**

Anlage: -1-

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Hauptausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Verwaltungsrat der Ge-
meinsamen Glücksspielbehörde der Länder“.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Mit freundlichen Grüßen

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Herbert Reul MdL

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Hauptausschusses am 09.02.2023
zu dem Tagesordnungspunkt
„Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Län-
der“**

Antrag der Fraktion der FDP vom 25.01.2023

Zur Frage 1 der Beitragsbitte füge ich den Wortlaut der derzeit geltenden Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder als Anlage bei. Die Geschäftsordnung ist im April 2022 (erstmalig) geändert worden. Seit der Änderung kommt dem Vorstand das Recht zu, Tagesordnungspunkte für die Satzung des Verwaltungsrates eigenständig anzumelden (vgl. § 6 Abs. 6). Die Ursprungsfassung der Geschäftsordnung ist zu Ihrer Information ebenfalls beigefügt. Von einer Veröffentlichung hat das Land Sachsen-Anhalt abgesehen.

Die Termine der Sitzungen des Verwaltungsrates im Jahr 2022 waren folgende:

- 28. April 2022,
- 17. Mai 2022,
- 07. September 2022,
- 15. November 2022.

Im Jahr 2023 sind bisher folgende Sitzungen geplant:

- 02. März 2023,
- 25. Mai 2023,
- 21. November 2023.

**Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder
(GO-VwRGGL)**

Vom 1. Juli 2021

Gemäß § 27h Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) beschließt der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammenarbeit

Die von den Trägerländern der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in den Verwaltungsrat nach § 27h Abs. 1 Sätze 1 und 2 GlüStV 2021 entsandten Vertreterinnen oder Vertreter (Mitglieder des Verwaltungsrates) wirken zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vertrauensvoll zusammen.

§ 2

Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Das jeweilige Trägerland teilt die Entsendung oder Abberufung seines Mitgliedes schriftlich der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates (§ 4) mit. Die Geschäftsstelle unterrichtet über mitgeteilte Entsendungen oder Veränderungen der Besetzung des Verwaltungsrates die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (2) Jedes Land kann gegenüber der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates eine ständige Vertretung für das entsandte Mitglied benennen. § 27h Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 bleibt unberührt.

§ 3

Vorsitz des Verwaltungsrates

- (1) Für das jeweilige Vorsitzland (§ 5 Abs. 2 GGL-Satzung) nimmt das nach § 2 Abs. 1 entsandte Mitglied die Funktion der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates wahr. Falls die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch

deren oder dessen landesinterne Vertretung im Sinne von § 27h Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021.

(2) Sind alle Vertreterinnen oder Vertreter eines Vorsitzlandes an der Wahrnehmung der Aufgabe des Vorsitzes des Verwaltungsrates verhindert, erfolgt die Vertretung durch das Verwaltungsratsmitglied eines anderen Trägerlandes in folgender Reihenfolge:

1. durch das Trägerland, welches vorhergehendes Vorsitzland war,
2. durch das Trägerland, welches nächstfolgendes Vorsitzland sein wird.

§ 4

Geschäftsstelle des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat eine Geschäftsstelle, die durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder geführt wird. Die Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(2) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsrates bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates nebst Einladungen für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vor und nach, leitet eingehende Anträge und Einberufungsverlangen unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden weiter und erstellt insbesondere die Sitzungsniederschriften. Die Geschäftsstelle führt die Akten des Verwaltungsrates. Die Personalakten des Vorstandes führt die für Personalbewirtschaftung zuständige Stelle der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 GGL-Satzung regelmäßigen Sitzungstermine und deren Sitzungsort sollen durch das jeweilige Vorsitzland frühzeitig abgestimmt und die Sitzungsplanung den anderen Trägerländern durch die Geschäftsstelle des Verwaltungsrates mitgeteilt werden.

(2) Verlangen mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 1 Satz 3 GGL-Satzung) haben sie den Grund der Einberufung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Das Einberufungsverlangen nebst

Begründung hat der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates zuzugehen. Die Geschäftsstelle des Verwaltungsrates informiert unverzüglich die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates über das eingegangene Verlangen. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Themas für die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder eine Sitzung des Verwaltungsrates so zeitig einzuberufen, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzung möglich ist. Die Sitzung ist jedoch spätestens binnen drei Monaten seit dem Zugang des Einberufungsverlangens einzuberufen und das angemeldete Thema auf die Tagesordnung zu nehmen. Dem Vorstand kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- (3) Für Anträge nach § 7 Abs. 5 GGL-Satzung gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 6 entsprechend. Eine Stellungnahme der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Dienstbehörde des Sitzlandes ist einzuholen, soweit deren Belange nach § 27I Abs.1 und 2 GlüStV 2021 berührt sind.
- (4) Beantragt der Vorstand die Durchführung einer Sitzung des Verwaltungsrates, hat er dies schriftlich oder elektronisch zu begründen. Der Antrag nebst Begründung hat der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates zuzugehen. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt mit, ob und wann eine Sitzung des Verwaltungsrates aufgrund des Antrags des Vorstandes einberufen wird. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, ob eine Sitzung als Präsenzsitzung, per Telefonschalt-, per Videokonferenz oder in anderer vergleichbarer Form durchgeführt wird. Eine Kombination dieser Sitzungsformen ist zulässig.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Tagesordnungspunkte für eine Sitzung des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin anmelden. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Wochen abgekürzt werden.
- (2) Die Anmeldung muss mindestens enthalten

1. falls eine Entscheidung (Beschluss oder Empfehlung) des Verwaltungsrates herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung, aus der sich im Fall einer Beschlussfassung oder Empfehlung alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Entscheidungsvorschlags im Vorfeld der Sitzung erforderlich sind (Beschlussvorlage),
2. in dringenden Fällen mit verkürzter Frist nach Absatz 1 Satz 2 darüber hinaus eine Begründung der Dringlichkeit.

Die Geschäftsstelle kann die Verwendung eines Musters vorsehen. Durch die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist zu entscheiden, ob ein dringender Fall im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vorliegt. Hierüber sind die Mitglieder des Verwaltungsrates schnellstmöglich zu unterrichten.

- (3) Ein nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 bei der Geschäftsstelle angemeldeter Tagesordnungspunkt oder ein nach Absatz 1 Satz 2 als dringlich angemeldeter Tagesordnungspunkt, der nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden nicht als dringlich und damit als verspätet angemeldet zu bewerten ist, kann abweichend von Absatz 1 bereits in der unmittelbar bevorstehenden oder laufenden Sitzung behandelt werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates oder in der Sitzung widerspricht. Widerspricht ein Mitglied des Verwaltungsrates der Behandlung des verspätet angemeldeten Tagesordnungspunktes, ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu behandeln.
- (4) Die Geschäftsstelle erstellt die Tagungsordnung unter Berücksichtigung der angemeldeten und der satzungsgemäß vorgesehenen Tagesordnungspunkte und legt sie der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen mit der Einladung zur Entscheidung vor. Die Einladung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 GGL-Satzung.
- (5) Ein angemeldeter Tagesordnungspunkt kann jederzeit vom anmeldenden Verwaltungsratsmitglied oder dessen Vertretung zurückgezogen werden und ist in diesem Fall von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 7

Vorberatung von Tagesordnungspunkten

- (1) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Sitzungen des Verwaltungsrates oder allgemein beschließen, dass Tagesordnungspunkte von Sitzungen auf Fachebene der Länder unter

Einbeziehung der Geschäftsstelle in einer Vorkonferenz oder im Umlaufverfahren vorberaten werden sollen, um dem Verwaltungsrat insbesondere fachliche Empfehlungen zu geben. Die Ergebnisse der Vorkonferenz oder des Umlaufverfahrens sollen den Mitgliedern des Verwaltungsrates durch die Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor Durchführung der jeweiligen Sitzung, in der über den Vorgang beschlossen werden soll, vorgelegt werden.

- (2) Die Ergebnisse der Vorkonferenz oder des Umlaufverfahrens sind für den Verwaltungsrat nicht bindend. Der Verwaltungsrat kann, auch wenn er die Vorberatung nach Absatz 1 Satz 1 zu einem Tagesordnungspunkt beschlossen hat, ohne das Vorliegen eines Ergebnisses der Vorberatung über den Tagesordnungspunkt entscheiden.

§ 8

Sitzungsteilnahme

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnahme richtet sich nach § 7 Abs. 6 GGL-Satzung.
- (2) Die Teilnahme der die Sitzungsniederschrift führenden Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates ist erlaubt, soweit nichts anderes durch den Verwaltungsrat beschlossen wird.

§ 9

Sitzungsablauf

- (1) Die Eröffnung der Sitzung, deren Leitung und Schließung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 1 GGL-Satzung) fest. Fernmündlich, per Videokonferenz oder in anderer vergleichbarer Form gemäß § 8 Abs. 3 GGL-Satzung zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrates sind Teilnehmende der Sitzung.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist, sofern es darauf ankommt, im Verlauf der Sitzung insbesondere im Fall eines Vorab-Votums zu einem Beschlussvorschlag nach § 8 Abs. 1 Satz 3 GGL-Satzung bei Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes erneut zu

prüfen. Ein Vorab-Votum darf für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt werden, wenn der Beschlussvorschlag in der Sitzung geändert wurde, es sei denn, es handelt sich lediglich um die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten entsprechend § 42 Satz 1 VwVfG.

- (4) Die oder der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 10

Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse oder Empfehlungen des Verwaltungsrates können auch im Umlaufverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 GGL-Satzung getroffen werden. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates veranlasst das Umlaufverfahren,
1. wenn dessen Durchführung in der konkreten Angelegenheit zuvor vom Verwaltungsrat beschlossen wurde,
 2. wenn der Verwaltungsrat grundsätzlich die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in derartigen Angelegenheiten beschlossen hat oder
 3. wenn die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren – auch auf entsprechenden Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes – für zweckmäßig erachtet. Dem Umlaufverfahren kann widersprochen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende setzt für die Durchführung eines Umlaufverfahrens eine angemessene Frist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 GGL-Satzung, innerhalb derer ein Widerspruch nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen kann und die Stimmabgabe zu erfolgen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 4 GGL-Satzung). Gibt ein Mitglied während der Dauer des Umlaufverfahrens kein Votum im Rahmen der Stimmabgabe ab, gilt dies als Stimmenenthaltung. Ein Widerspruch gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle zu richten. Der Widerspruch soll unverzüglich erfolgen.
- (3) Widerspricht ein Mitglied des Verwaltungsrates der Durchführung eines Umlaufverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist das Umlaufverfahren zu beenden und der Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des Verwaltungsrates zu setzen.

§ 11

Sitzungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt einer jeden Sitzung des Verwaltungsrates fertigt die Geschäftsstelle eine Niederschrift an, die insbesondere die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Erörterungs- und Beschlussgegenstände und das Beratungsergebnis enthält. Die Form der Sitzungsteilnahme (§ 8 Abs. 3 Satz 1 GGL-Satzung) ist in der Niederschrift gesondert zu vermerken. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Schriftführenden zu unterzeichnen und unverzüglich den Mitgliedern des Verwaltungsrates durch Übersendung bekannt zu geben.
- (2) Gegen die Richtigkeit der Niederschrift kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates Einwendungen erheben. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen beträgt mindestens einen Monat nach Zusendung des Protokolls. Über erhobene Einwendungen beschließt der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung oder - soweit es der Verwaltungsrat beschlossen hat - im Umlaufverfahren.
- (3) Dem Vorstand ist ebenfalls eine Niederschrift entsprechend Absatz 1 zu übersenden, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Der Vorstand kann, wenn er an der Sitzung teilgenommen hat, Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift erheben. Über Einwendungen des Vorstands beschließt der Verwaltungsrat entsprechend Absatz 2.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat in Kraft.

**Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder
(GO-VwRGGL)**

vom 1. Juli 2021,
zuletzt geändert durch Umlaufbeschluss mit Wirkung
vom 15.04.2022

Gemäß § 27h Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) beschließt der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammenarbeit

Die von den Trägerländern der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in den Verwaltungsrat nach § 27h Abs. 1 Sätze 1 und 2 GlüStV 2021 entsandten Vertreterinnen oder Vertreter (Mitglieder des Verwaltungsrates) wirken zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vertrauensvoll zusammen.

§ 2

Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Das jeweilige Trägerland teilt die Entsendung oder Abberufung seines Mitgliedes schriftlich der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates (§ 4) mit. Die Geschäftsstelle unterrichtet über mitgeteilte Entsendungen oder Veränderungen der Besetzung des Verwaltungsrates die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (2) Jedes Land kann gegenüber der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates eine ständige Vertretung für das entsandte Mitglied benennen. § 27h Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 bleibt unberührt.

§ 3

Vorsitz des Verwaltungsrates

- (1) Für das jeweilige Vorsitzland (§ 5 Abs. 2 GGL-Satzung) nimmt das nach § 2 Abs. 1 entsandte Mitglied die Funktion der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates wahr. Falls

die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch deren oder dessen landesinterne Vertretung im Sinne von § 27h Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021.

(2) Sind alle Vertreterinnen oder Vertreter eines Vorsitzlandes an der Wahrnehmung der Aufgabe des Vorsitzes des Verwaltungsrates verhindert, erfolgt die Vertretung durch das Verwaltungsratsmitglied eines anderen Trägerlandes in folgender Reihenfolge:

1. durch das Trägerland, welches vorhergehendes Vorsitzland war,
2. durch das Trägerland, welches nächstfolgendes Vorsitzland sein wird.

§ 4

Geschäftsstelle des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat eine Geschäftsstelle, die durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder geführt wird. Die Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(2) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsrates bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates nebst Einladungen für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vor und nach, leitet eingehende Anträge und Einberufungsverlangen unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden weiter und erstellt insbesondere die Sitzungsniederschriften. Die Geschäftsstelle führt die Akten des Verwaltungsrates. Die Personalakten des Vorstandes führt die für Personalbewirtschaftung zuständige Stelle der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 GGL-Satzung regelmäßigen Sitzungstermine und deren Sitzungsort sollen durch das jeweilige Vorsitzland frühzeitig abgestimmt und die Sitzungsplanung den anderen Trägerländern durch die Geschäftsstelle des Verwaltungsrates mitgeteilt werden.

(2) Verlangen mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 1 Satz 3 GGL-Satzung) haben sie den Grund der Einberufung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Das Einberufungsverlangen nebst

Begründung hat der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates zuzugehen. Die Geschäftsstelle des Verwaltungsrates informiert unverzüglich die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates über das eingegangene Verlangen. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Themas für die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder eine Sitzung des Verwaltungsrates so zeitig einzuberufen, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzung möglich ist. Die Sitzung ist jedoch spätestens binnen drei Monaten seit dem Zugang des Einberufungsverlangens einzuberufen und das angemeldete Thema auf die Tagesordnung zu nehmen. Dem Vorstand kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- (3) Für Anträge nach § 7 Abs. 5 GGL-Satzung gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 6 entsprechend. Eine Stellungnahme der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Dienstbehörde des Sitzlandes ist einzuholen, soweit deren Belange nach § 271 Abs.1 und 2 GlüStV 2021 berührt sind.
- (4) Beantragt der Vorstand die Durchführung einer Sitzung des Verwaltungsrates, hat er dies schriftlich oder elektronisch zu begründen. Der Antrag nebst Begründung hat der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates zuzugehen. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt mit, ob und wann eine Sitzung des Verwaltungsrates aufgrund des Antrags des Vorstandes einberufen wird. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, ob eine Sitzung als Präsenzsitzung, per Telefonschalt-, per Videokonferenz oder in anderer vergleichbarer Form durchgeführt wird. Eine Kombination dieser Sitzungsformen ist zulässig.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Tagesordnungspunkte für eine Sitzung des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin anmelden. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Wochen abgekürzt werden.
- (2) Die Anmeldung muss mindestens enthalten

1. falls eine Entscheidung (Beschluss oder Empfehlung) des Verwaltungsrates herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung, aus der sich im Fall einer Beschlussfassung oder Empfehlung alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Entscheidungsvorschlags im Vorfeld der Sitzung erforderlich sind (Beschlussvorlage),
2. in dringenden Fällen mit verkürzter Frist nach Absatz 1 Satz 2 darüber hinaus eine Begründung der Dringlichkeit.

Die Geschäftsstelle kann die Verwendung eines Musters vorsehen. Durch die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist zu entscheiden, ob ein dringender Fall im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vorliegt. Hierüber sind die Mitglieder des Verwaltungsrates schnellstmöglich zu unterrichten.

- (3) Ein nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 bei der Geschäftsstelle angemeldeter Tagesordnungspunkt oder ein nach Absatz 1 Satz 2 als dringlich angemeldeter Tagesordnungspunkt, der nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden nicht als dringlich und damit als verspätet angemeldet zu bewerten ist, kann abweichend von Absatz 1 bereits in der unmittelbar bevorstehenden oder laufenden Sitzung behandelt werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates oder in der Sitzung widerspricht. Widerspricht ein Mitglied des Verwaltungsrates der Behandlung des verspätet angemeldeten Tagesordnungspunktes, ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu behandeln.
- (4) Die Geschäftsstelle erstellt die Tagungsordnung unter Berücksichtigung der angemeldeten und der satzungsgemäß vorgesehenen Tagungsordnungspunkte und legt sie der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen mit der Einladung zur Entscheidung vor. Die Einladung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 GGL-Satzung.
- (5) Ein angemeldeter Tagesordnungspunkt kann jederzeit vom anmeldenden Verwaltungsratsmitglied oder dessen Vertretung zurückgezogen werden und ist in diesem Fall von der Tagesordnung abzusetzen.
- (6) Der Vorstand kann Tagesordnungspunkte für eine Sitzung des Verwaltungsrates anmelden. Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

Vorberatung von Tagesordnungspunkten

- (1) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Sitzungen des Verwaltungsrates oder allgemein beschließen, dass Tagesordnungspunkte von Sitzungen auf Fachebene der Länder unter Einbeziehung der Geschäftsstelle in einer Vorkonferenz oder im Umlaufverfahren vorberaten werden sollen, um dem Verwaltungsrat insbesondere fachliche Empfehlungen zu geben. Die Ergebnisse der Vorkonferenz oder des Umlaufverfahrens sollen den Mitgliedern des Verwaltungsrates durch die Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor Durchführung der jeweiligen Sitzung, in der über den Vorgang beschlossen werden soll, vorgelegt werden.
- (2) Die Ergebnisse der Vorkonferenz oder des Umlaufverfahrens sind für den Verwaltungsrat nicht bindend. Der Verwaltungsrat kann, auch wenn er die Vorberatung nach Absatz 1 Satz 1 zu einem Tagesordnungspunkt beschlossen hat, ohne das Vorliegen eines Ergebnisses der Vorberatung über den Tagesordnungspunkt entscheiden.

§ 8

Sitzungsteilnahme

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnahme richtet sich nach § 7 Abs. 6 GGL-Satzung.
- (2) Die Teilnahme der die Sitzungsniederschrift führenden Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates ist erlaubt, soweit nichts anderes durch den Verwaltungsrat beschlossen wird.

§ 9

Sitzungsablauf

- (1) Die Eröffnung der Sitzung, deren Leitung und Schließung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 1 GGL-Satzung) fest. Fernmündlich, per Videokonferenz oder

in anderer vergleichbarer Form gemäß § 8 Abs. 3 GGL-Satzung zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrates sind Teilnehmende der Sitzung.

- (3) Die Beschlussfähigkeit ist, sofern es darauf ankommt, im Verlauf der Sitzung insbesondere im Fall eines Vorab-Votums zu einem Beschlussvorschlag nach § 8 Abs. 1 Satz 3 GGL-Satzung bei Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes erneut zu prüfen. Ein Vorab-Votum darf für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt werden, wenn der Beschlussvorschlag in der Sitzung geändert wurde, es sei denn, es handelt sich lediglich um die Berichtigung offener Unrichtigkeiten entsprechend § 42 Satz 1 VwVfG.
- (4) Die oder der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 10

Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse oder Empfehlungen des Verwaltungsrates können auch im Umlaufverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 GGL-Satzung getroffen werden. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates veranlasst das Umlaufverfahren,
1. wenn dessen Durchführung in der konkreten Angelegenheit zuvor vom Verwaltungsrat beschlossen wurde,
 2. wenn der Verwaltungsrat grundsätzlich die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in derartigen Angelegenheiten beschlossen hat oder
 3. wenn die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren – auch auf entsprechenden Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder des Vorstandes – für zweckmäßig erachtet. Dem Umlaufverfahren kann widersprochen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende setzt für die Durchführung eines Umlaufverfahrens eine angemessene Frist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 GGL-Satzung, innerhalb derer ein Widerspruch nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen kann und die Stimmabgabe zu erfolgen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 4 GGL-Satzung). Gibt ein Mitglied während der Dauer des Umlaufverfahrens kein Votum im Rahmen der Stimmabgabe ab, gilt dies als Stimmenenthaltung. Ein Widerspruch gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle zu richten. Der Widerspruch soll unverzüglich erfolgen.

- (3) Widerspricht ein Mitglied des Verwaltungsrates der Durchführung eines Umlaufverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist das Umlaufverfahren zu beenden und der Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des Verwaltungsrates zu setzen.

§ 11

Sitzungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt einer jeden Sitzung des Verwaltungsrates fertigt die Geschäftsstelle eine Niederschrift an, die insbesondere die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Erörterungs- und Beschlussgegenstände und das Beratungsergebnis enthält. Die Form der Sitzungsteilnahme (§ 8 Abs. 3 Satz 1 GGL-Satzung) ist in der Niederschrift gesondert zu vermerken. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Schriftführenden zu unterzeichnen und unverzüglich den Mitgliedern des Verwaltungsrates durch Übersendung bekannt zu geben.
- (2) Gegen die Richtigkeit der Niederschrift kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates Einwendungen erheben. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen beträgt mindestens einen Monat nach Zusendung des Protokolls. Über erhobene Einwendungen beschließt der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung oder - soweit es der Verwaltungsrat beschlossen hat - im Umlaufverfahren.
- (3) Dem Vorstand ist ebenfalls eine Niederschrift entsprechend Absatz 1 zu übersenden, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Der Vorstand kann, wenn er an der Sitzung teilgenommen hat, Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift erheben. Über Einwendungen des Vorstands beschließt der Verwaltungsrat entsprechend Absatz 2.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat in Kraft.